

Allgemeine Einkaufsbedingungen der AIGO-TEC GmbH (AEB) für Produktions- und nicht-Produktionsmaterial

I. Geltung und Schriftform

1. Für sämtliche Lieferungen und Leistungen, die der Lieferant („Lieferant“) an uns erbringt, gelten ausschließlich unsere Allgemeinen Einkaufsbedingungen („AEB“). Sofern nichts anderes vereinbart ist, sind unsere AEB Bestandteil aller künftiger Verträge, die wir mit unserem Lieferanten über die von diesem angebotenen Lieferungen oder Leistungen schließen, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf die AEB hinweisen müssten. Entgegenstehende, zusätzliche oder von diesen AEB abweichende Bedingungen erkennen wir nicht an, es sei denn, wir haben ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Diese AEB gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annehmen.
2. Vertragsänderungen, Ergänzungen oder mündliche Nebenabreden gelten nur, wenn diese von beiden Seiten schriftlich bestätigt worden sind.
3. Diese Einkaufsbedingungen gelten im Geschäftsverkehr mit Unternehmern in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit und juristischen Personen des öffentlichen Rechts.

II. Angebot, Bestellung

1. Widerspricht der Lieferant unserer Bestellung nicht binnen fünf (5) Arbeitstagen nach Zugang unserer Bestellung bei dem Lieferanten, so gilt die Bestellung als angenommen. Der Lieferant ist verpflichtet, unsere Bestellungen durch eine Auftragsbestätigung zu bestätigen.
2. Zeichnungen, inklusive Toleranzangaben, die im Einzelfall von uns vorgegeben werden, sind verbindlich. Mit der Annahme der Bestellung erkennt der Lieferant an, dass er sich durch Einsicht über die Art der Ausführung und Umfang der Leistung unterrichtet hat. Bei offensichtlichen Irrtümern, Schreib- und Rechenfehlern in den von uns vorgelegten Unterlagen besteht für uns keine Verbindlichkeit, der Lieferant hat uns vielmehr auf solche Fehler hinzuweisen, damit die Bestellung entsprechend korrigiert werden kann.

3. Bestellungen, Lieferabrufe sowie deren Änderung bedürfen der Schriftform. Mündliche Vereinbarungen, gleichgültig, ob sie vor oder nach Vertragsschluss erfolgen, werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung wirksam.
4. Eine Auftragsbestätigung des Lieferanten mit von unserer Bestellung abweichenden Bedingungen gilt nicht als Neuangebot nach § 150 Abs. 2 BGB und bestätigt nicht unsere Bestellung, sofern diese abweichenden Bedingungen nicht ausdrücklich von uns mindestens in Textform bestätigt sind.
5. Unteraufträge darf der Lieferant nur mit unserer Zustimmung erteilen.

III. Preise

Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Wenn nichts anderes vereinbart ist, beinhaltet der Preis Transport, Verpackung sowie Zollformalitäten und Zollabgaben zur genannten Lieferanschrift. Änderungen des Preises aufgrund nachträglich eingetretener Kostenerhöhungen sowie sonstige Preiserhöhungen sind ausgeschlossen, sofern nicht ausdrücklich von uns eine anderweitige Vereinbarung schriftlich bestätigt wurde. Es gilt die jeweils gültige gesetzliche Umsatzsteuer.

IV. Lieferung und Verpackung

1. Die Lieferung erfolgt, soweit nichts anderes vereinbart ist, DDP (Incoterms® 2020). Falls wir bei unserer Bestellung eine Bestell- oder Artikelnummer angegeben haben, ist diese Nummer vom Lieferanten im Schriftverkehr sowie auf allen versandten Papieren und Lieferscheinen zu vermerken.
2. Ist nicht Lieferung DDP (Incoterms® 2020) vereinbart, hat der Lieferant die Ware unter Berücksichtigung der mit dem Spediteur abzustimmenden Zeit für Verladung und Versand rechtzeitig bereitzustellen.
3. Der in der Bestellung angegebene Liefertermin ist bindend. Der Lieferant steht für die Beschaffung der für seine Lieferung und Leistung erforderlichen Zulieferungen und Leistungen auch ohne Verschulden uneingeschränkt ein. Mit Ablauf des kalendarisch bestimmten Liefertermins gerät der Lieferant auch ohne besondere Mahnung in Verzug. Der Lieferant stellt uns auf erstes Anfordern von Ansprüchen Dritter frei, die wir aufgrund seines Verzugs zu leisten haben. Müssen Lieferungen durch Verschulden des Lieferanten beschleunigt zugestellt werden, so trägt der Lieferant die hierdurch entstandenen notwendigen Mehrkosten.

4. Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich und mindestens in Textform darüber in Kenntnis zu setzen, wenn ihm erkennbar wird, dass es Schwierigkeiten hinsichtlich der Vormaterialversorgung oder ähnlicher Umstände gibt, die darauf schließen lassen, dass die vereinbarten Mengen, Liefertermine oder die vereinbarte Qualität gemäß Bestellung nicht eingehalten werden können.
5. Die vorbehaltlose Annahme oder Zahlung der verspäteten Lieferung oder Leistung durch uns stellt keine Abnahme dar und auch keinen Verzicht auf die uns wegen der verspäteten Lieferung oder Leistung zustehenden Rechte.
6. Im Falle des Lieferverzuges des Lieferanten stehen uns uneingeschränkt die gesetzlichen Ansprüche zu, einschließlich des Rücktrittsrechts und des Anspruchs auf Schadensersatz statt der Leistung nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist. Wir sind außerdem berechtigt, bei Lieferverzögerungen gegenüber dem Lieferanten für jeden angefangenen Arbeitstag des Lieferverzugs eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 %, insgesamt maximal 5,0 % des jeweiligen Lieferwertes netto zu verlangen. Die Vertragsstrafe wird auf einen tatsächlich höheren Verzugschaden angerechnet. Dem Lieferanten steht das Recht zu, uns nachzuweisen, dass infolge des Verzuges gar kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist.
7. Die Lieferungen und Waren sind so zu verpacken, dass Transportschäden vermieden werden. Wiederverwendbare Verpackungen sind frachtfrei vom Lieferanten zurückzunehmen und von diesem abzuholen. Sollte dies nicht möglich sein, trägt der Lieferant die uns in Rechnung gestellten Entsorgungskosten. Ist der Kaufpreis nach dem Gewicht der Ware zu rechnen, so kommt das Gewicht der Verpackung (Tara-Gewicht) in Abzug.
8. Der Lieferant hat auf eigene Kosten die rechtlichen und vertraglichen Anforderungen an die Verpackung, insbesondere gemäß dem jeweils gültigen deutschen Verpackungsgesetz, einzuhalten und für die geeignete erforderliche Verpackung, Registrierung und Kennzeichnung, letzteres auch bezogen auf Gefahrstoffe, zu sorgen.

V. Gefahrenübergang

Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht gemäß den vereinbarten Lieferbedingungen (Incoterms® 2020) auf uns über.

VI. Rechnung und Zahlung

1. Rechnungen müssen in ordnungsgemäßer Form, insbesondere mit Angabe unserer Bestellnummer, der Artikelnummer, der Liefermenge, der Bestellposition und der Lieferanschrift vom Lieferanten eingereicht werden. Darüber hinaus haben die Rechnungen die steuerlichen Angaben nach § 14 UStG in der gültigen Fassung zu enthalten, insbesondere Steuernummer, Leistungszeitpunkt, Lieferscheinnummer, etc. Sollten eine oder mehrere dieser Angaben fehlen, sind wir berechtigt, Rechnungen zurückzuweisen und ein Zurückbehaltungsrecht am Kaufpreis geltend zu machen. Zahlungsfristen beginnen erst mit Eingang einer ordnungsgemäßen Rechnung.
2. Wir bezahlen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, den fälligen Kaufpreis nach Lieferung und Erhalt einer ordnungsgemäßen Rechnung innerhalb von 14 Tagen mit 3 % Skonto oder innerhalb von 90 Tagen rein netto. Erfolgt der Wareneingang später als der Eingang der Rechnung, beginnt die Skontofrist erst ab Datum des Wareneinganges.

VII. Force Majeure

1. „Höhere Gewalt“ bedeutet das Eintreten eines Ereignisses oder Umstands, welcher eine Partei daran hindert, eine oder mehrerer ihrer vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen, wenn und soweit die von dem Hindernis betroffene Partei nachweist, dass (a) dieses Hindernis außerhalb der ihr zumutbaren Kontrolle liegt und (b) es zu dem Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht in zumutbarer Weise vorhersehbar war und (c) die Auswirkungen des Hindernisses von der betroffenen Partei nicht in zumutbarer Weise hätte vermieden oder überwunden werden können.
2. Bei dem Beweis des Gegenteils wird insbesondere, aber nicht abschließend, bei den folgenden Ereignissen ein Fall Höherer Gewalt im Sinne des vorstehenden Absatzes vermutet: Krieg, Terrorakte, Währungs- und Handelsbeschränkungen, Embargo, Sanktionen, Amtshandlungen, Befolgung von Gesetzen oder Regierungsanordnungen, Enteignung, Epidemie, Naturkatastrophe, extremes Naturereignis, Explosionen, Feuer, Zerstörung von Ausrüstungen, allgemeine Arbeitsunruhen, insbesondere Boykott, Streik und Aussperrungen.
3. Eine Partei, die sich mit Erfolg auf diese Klausel beruft, ist ab dem Zeitpunkt, zu dem das Hindernis ihr die Leistungserbringung unmöglich macht, von ihrer Pflicht zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen und von jeder Schadensersatzpflicht oder jedem anderen vertraglichen Rechtsbehelf wegen Vertragsverletzung suspendiert, sofern dies unverzüglich mitgeteilt wird. Ist die Auswirkung des geltend gemachten

Hindernisses oder Ereignisses vorübergehend, so gelten die eben dargelegten Folgen nur so lange, wie das geltend gemachte Hindernis die Vertragserfüllung durch die betroffene Partei verhindert. Dauert das Hindernis oder Ereignis höherer Gewalt bei der betroffenen Partei länger als 60 Tage an, ist die andere Partei zur außerordentlichen Kündigung oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Wechselseitige Schadensersatzansprüche wegen dieser Kündigung oder diesem Rücktritt sind ausgeschlossen.

VIII. Eigentum und Werkzeuge

1. Wir bleiben Eigentümer von sämtlichen Werkzeugen, Werkzeugzeichnungen, Vorrichtungen oder Modellen, die wir dem Lieferanten zur Verfügung stellen oder die von uns bezahlt sind. Hinsichtlich der Werkzeuge, Werkzeugzeichnungen, Vorrichtungen oder Modelle, die von dem Lieferanten selbst zu Vertragszwecken gefertigt und dem Lieferanten direkt vom Hersteller zur Verfügung gestellt werden, erklärt der Lieferant bereits jetzt, das Eigentum an diesem Gegenstand an uns mit dessen Entstehen zu übertragen und den Gegenstand nicht als eigenen, sondern für uns zu besitzen. Die Werkzeuge, Werkzeugzeichnungen, Vorrichtungen oder Modelle werden, soweit nichts anderes vereinbart ist, dem Lieferanten für die Dauer des Auftrages unentgeltlich zur Verfügung gestellt und können jederzeit von uns abgeholt werden.
2. Sämtliche Gegenstände in unserem Eigentum sind durch den Lieferanten als unser Eigentum dauerhaft kenntlich zu machen, sorgfältig zu verwahren, gegen Schäden jeglicher Art abzusichern und auf den Neuwert zu versichern und nur für Zwecke des Vertrages zu benutzen. Der Lieferant wird uns unverzüglich von allen nicht nur unerheblichen Schäden an diesen Gegenständen Mitteilung machen. Der Lieferant hat die Gegenstände auf seine Kosten instand zu halten und regelmäßige Wartungen durchzuführen. Er ist nach Aufforderung verpflichtet, die Gegenstände im ordnungsgemäßen Zustand an uns herauszugeben, wenn sie von ihm nicht mehr zur Erfüllung der mit uns geschlossenen Verträge benötigt werden.
3. Werkzeugkosten für die Werkzeuge, welche zur Herstellung der Vertragsteile erforderlich sind, werden von uns erst nach ausdrücklicher schriftlicher Freigabe der Erstbemusterung bezahlt, soweit nichts anderes vereinbart ist.
4. Dem Lieferanten steht an unserem Eigentum kein Zurückbehaltungsrecht zu.

IX. Sachmängelansprüche

1. Der Lieferant gewährleistet, dass alle Lieferungen und Leistungen den vereinbarten Spezifikationen, dem neuesten Stand der Technik, sämtlichen einschlägigen rechtlichen Bestimmungen sowie den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden entsprechen.
2. Der Lieferant gibt auf seine Lieferung eine Gewährleistungsfrist von 54 Monaten seit Lieferung an uns. Führt der Lieferant im Zuge der Sachmängelhaftung an Ware eine Nachbesserung oder Nacherfüllung durch, so beginnt die Verjährungsfrist erneut ab dem Zeitpunkt, an welchem der Lieferant die Nachbesserung oder Nacherfüllung vollständig erbracht hat.
3. Wir verpflichten uns, die Ware bei Wareneingang stichprobenartig auf äußerlich erkennbare Transportschäden sowie Identitäts- und Quantitätsabweichungen zu prüfen und etwaige Mängel binnen 10 Arbeitstagen nach unserem Wareneingang beim Lieferanten zu rügen. Die Prüfungspflicht beschränkt sich auf eine zumutbare Untersuchung. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.
4. Zeigen sich Mängel erst während des Produktionsprozesses oder im Anschluss daran bei unseren Kunden, so erfolgt die Rüge rechtzeitig, wenn sie im ordentlichen Geschäftslauf nach Entdeckung des Mangels bzw. Eingang der Information zu einem Mangel von unseren Kunden erfolgt. Der Lieferant verpflichtet sich, eine Wareneingangskontrolle durchzuführen.
5. Zahlungen oder Teilzahlungen auf den Kaufpreis oder auf die Vergütung bedeuten weder eine Abnahme noch eine Anerkennung der Mängelfreiheit des Vertragsgegenstandes.
6. Entstehen durch die mangelhafte Lieferung Kosten bei uns oder unseren Kunden, wie etwa Transport-, Arbeits-, Handling- oder Materialkosten, so haftet der Lieferant auch für diese Kosten.
7. Wir sind berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung vom Lieferanten zu verlangen, die wir unserem Kunden im Einzelfall schulden. Unser gesetzliches Wahlrecht gemäß § 439 Abs. 1 BGB wird hierdurch nicht eingeschränkt. Soweit unsere Kunden mit uns ein Referenzmarktverfahren oder ein ähnliches in der Industrie übliches Verfahren zur Feststellung und Abrechnung von Gewährleistungsfällen vereinbart haben und aufgrund der Mangelhaftigkeit von Produkten des Lieferanten uns gegenüber anwenden, findet dieses Verfahren auch auf das Verhältnis zwischen Lieferant und uns gleichermaßen Anwendung.

8. Der Lieferant hat das Verschulden seiner Unterlieferanten wie eigenes Verschulden zu vertreten.

X. Haftung, Produkthaftung

1. Soweit nichts anderes vereinbart ist, haftet der Lieferant gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.
2. Kommt es in Zusammenhang mit den an uns gelieferten Waren des Lieferanten zu einem Rückruf, gleich ob behördlich angeordnet oder von uns oder unserem Kunden veranlasst, so werden wir den Lieferanten von dem Rückruf unterrichten und dem Lieferanten, wenn möglich, Gelegenheit zur Mitwirkung geben. Eine vorherige Information und Konsultation des Lieferanten kann dann jedoch unterbleiben, wenn der Rückruf wegen einer Gefährdungslage besonders eilbedürftig ist. Der Lieferant haftet im Rahmen des Rückrufs für sämtliche daraus entstehenden Schäden, Kosten und Auslagen von uns und unseren Kunden in dem Umfang, in dem der Lieferant den den Rückruf verursachenden Mangel zu vertreten hat. Ein etwaiges Mitverschulden von uns oder unserem Kunden wird bei der Kostentragung entsprechend berücksichtigt. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.
3. Hat der Lieferant einen Produktfehler zu vertreten, so haftet er gemäß den jeweils anwendbaren gültigen Produkthaftungsgesetzen und ist verpflichtet, uns von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen.
4. Der Lieferant ist verpflichtet, eine Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung (inklusive erweiterter Deckung mit Einschluss von Ein- und Ausbaurkosten) in ausreichendem Umfang abzuschließen und während der Dauer der Lieferbeziehung, d.h. bis zum jeweiligen Ablauf der Mängelverjährung, aufrecht zu erhalten. Die Produkthaftpflichtversicherung muss auch die Ein- und Ausbaurkosten abdecken. Dabei hat sich der Versicherungsschutz hinsichtlich des Umfangs an den gesetzlichen Haftungshöchstgrenzen des jeweils gültigen deutschen Produkthaftungsgesetzes zu orientieren. Der Lieferant leitet uns auf Anfordern unverzüglich eine Kopie eines gültigen Versicherungsscheins sowie einen Nachweis, dass die Versicherungspolice bezahlt wurde, zu. Das Bestehen der Versicherungen führt nicht zu einer Haftungsbeschränkung des Lieferanten auf die Höhe der Versicherungen.

XI. Qualität und Schutzrechte

1. Der Lieferant steht dafür ein, dass die Lieferungen den anerkannten Regeln der Technik, den Sicherheits- und sonstigen gesetzlichen Vorschriften, den vereinbarten technischen Daten (einschließlich DIN-Normen oder EU-Normen) sowie den zugesicherten Eigenschaften entsprechen. Änderungen des Liefergegenstandes bedürfen unserer vorherigen Zustimmung. Ferner gelten die VDA-Verbotsliste und die Liste deklarationspflichtiger Stoffe.

Weiterhin sorgt der Lieferant dafür, dass die gelieferte Ware oder Leistung den jeweils geltenden Gesetzen und Vorschriften entspricht, insbesondere in Bezug auf Umweltschutz, Elektrik, Elektromagnetismus etc., die im Hersteller- und Vertriebsland gelten.

2. Nach den aktuell gültigen EU-Richtlinien kennzeichnungspflichtige Produkte sind mit dem entsprechenden CE-Kennzeichen und der Konformitätserklärung zu liefern.
3. Unsere Qualitätssicherungsvereinbarung (QSV) findet in der jeweils aktuellen Fassung Anwendung. Wir sind im Falle von signifikanten Qualitätsproblemen berechtigt, die Wirksamkeit des Qualitätsmanagement-Systems vor Ort beim Lieferanten mit unseren Kunden zu überprüfen.
4. Der Lieferant hat die Qualität seiner Waren ständig zu überprüfen. Dabei hat der Lieferant festzuhalten, wann und in welcher Weise er die Liefergegenstände geprüft hat bzw. hat prüfen lassen und welche Resultate diese Untersuchungen ergeben haben. Die Prüfungsunterlagen sind 15 Jahre lang aufzubewahren und uns auf Verlangen vorzulegen.
5. Der Lieferant sichert zu, dass durch von ihm gelieferten Lieferungen und Leistungen und deren bestimmungsgemäßer Benutzung keine Schutzrechte Dritter verletzt werden. Er haftet uns gegenüber für Schutzrechtsverletzungen unbeschränkt und ist verpflichtet, uns von allen Ansprüchen freizustellen, die Dritte gegen uns wegen einer Verletzung von gewerblichen Schutzrechten erheben und uns alle notwendigen Aufwendungen im Zusammenhang mit dieser Inanspruchnahme zu erstatten. Diese Ansprüche bestehen nicht, soweit der Lieferant nachweist, dass er die Schutzrechtsverletzung nicht zu vertreten hat. Unsere weitergehenden gesetzlichen Ansprüche bleiben hiervon unberührt.

XII. Geheimhaltung

1. Der Lieferant ist verpflichtet, alle nicht offenkundigen kaufmännischen, betrieblichen und technischen Informationen oder Gegenstände, die ihm innerhalb der Geschäftsbeziehung offengelegt oder bekannt werden, strikt vertraulich zu behandeln und ohne unsere vorherige Zustimmung nicht Dritten gegenüber offen zu legen. Er wird seine Unterpelieferanten, denen er unsere Informationen oder Gegenstände rechtmäßig offenlegt, ebenso verpflichten. Bei einem Verstoß gegen die Geheimhaltungspflicht behalten wir uns die Geltendmachung von Schadensersatz vor.
2. Zeichnungen, Modelle, Teile, Schablonen, Berechnungen, Beschreibungen, Muster und dergleichen, die dem Lieferanten von uns zur Ausführung der Bestellung überlassen wurden, bleiben unser Eigentum und dürfen unbefugten Dritten ohne unsere vorherige Einwilligung nicht offengelegt oder überlassen werden. Die Vervielfältigung ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und urheberrechtlichen Bestimmungen erlaubt. Sie sind nach erfolgter Ausführung des Auftrages zurückzugeben. Der Lieferant hat diese Gegenstände oder Unterlagen auf unser Verlangen vollständig an uns zurückzugeben, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen. Vom Lieferanten hiervon angefertigte Kopien sind bei einer Rückgabe ebenfalls sicher zu vernichten; ausgenommen hiervon sind nur die gesicherte Aufbewahrung im Rahmen gesetzlicher Aufbewahrungspflichten sowie die Speicherung von Daten zu Sicherungszwecken im Rahmen der üblichen Datensicherung (automatisches Back-up).
3. Wir sind dazu berechtigt, im Rahmen eigener Werbeaufträge sowie auf unseren Internetpräsenzen darauf hinzuweisen, dass eigene Produkte und Dienstleistungen mit Produkten und/oder Dienstleistungen des Lieferanten kompatibel sind.

XIII. Einhaltung von behördlichen Vorgaben und Verordnungen, REACH

1. Soweit die Verordnungen EG Nr. 1907/2006 vom 18. Dezember 2006 („REACH-Verordnung“) und EG Nr. 1272/2008 vom 16. Dezember 2008 („CLP-Verordnung“) anwendbar sind, sichert der Lieferant zu, dass alle in der gelieferten Ware enthaltenen Stoffe gemäß der REACH-Verordnung und der CLP-Verordnung einschließlich aller Ergänzungen, Änderungen, Leitlinien und aller im Zusammenhang mit der REACH- bzw. mit der CLP-Verordnung anwendbaren nationalen Gesetze mit den maßgeblichen Anforderungen der REACH- bzw. der CLP-Verordnung wirksam vorregistriert, registriert und zugelassen sind. Die Liste der Stoffe kann unter: <https://echa.europa.eu/substances-restricted-under-reach> eingesehen werden. Nach Aktualisierung dieser Liste durch

die ECHA hat der Lieferant für eine unverzügliche Überprüfung seiner Produkte zu sorgen.

2. Im Falle einer Verwendung solcher Inhaltsstoffe hat der Lieferant in Rücksprache mit uns für eine Substitution dieser Stoffe zu sorgen.
3. Der Lieferant sichert zu, dass er uns mit jeder Lieferung ein aktuelles, vollständiges und den Anforderungen der REACH- bzw. der CLP-Verordnung entsprechendes Sicherheitsdatenblatt übermittelt.
4. Enthält eine Ware, die an uns geliefert wird, einen SVHC- Stoff, so ist dies bei jeder Lieferung mit den folgenden artikelspezifischen Daten anzuzeigen: (i) Artikelnummer und -bezeichnung, (ii) Chemische Bezeichnung und CAS-Nummer des SVHC- Stoffes, (iii) Konzentration (Gewichtsprozent) des SVHC- Stoffes.
5. Lieferanten, die Waren von außerhalb der Europäischen Union in die Europäische Union liefern, verpflichten sich, die erforderlichen Registrierungen für Produkte, die in Titel II der REACH-Verordnung genannt werden, vorzunehmen und gemäß Artikel 8 der REACH-Verordnung einen Alleinvertreter zu benennen, der die sich aus Titel II der REACH-Verordnung ergebenden Verpflichtungen eines Importeurs erfüllen wird.
6. Werden uns diese Inhaltstoffe nicht angezeigt, so gehen wir davon aus, dass die gelieferten Produkte derzeit keine SVHC-Stoffe enthalten.
7. Soweit die gelieferte Ware unter die Vorgaben der Richtlinie 2011/65/EU vom 8. Juni 2011 zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (Restriction of Hazardous Substances - RoHS) fällt, sichert der Lieferant zu, deren Vorgaben sowie die nationalen Umsetzungen, insbesondere der Verordnung zur Beschränkung der Verwendung gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgeräte-Stoff-Verordnung - Elektro-StoffV), einzuhalten.
8. Verstößt der Lieferant schuldhaft gegen eine der oben genannten Verpflichtungen, so hat er uns und unsere Kunden von sämtlichen Kosten, Ansprüchen Dritter und sonstigen Nachteilen, die aus der Verletzung resultieren auf erstes Anfordern freizustellen. Des Weiteren sind wir jederzeit berechtigt, die entsprechende Bestellung unverzüglich zu stornieren und die Annahme der entsprechenden Lieferung zu verweigern, ohne dass uns dadurch Kosten entstehen. Eventuell bestehende Schadensersatzansprüche bleiben hiervon unberührt. Eine Stornierung oder Abnahmeverweigerung stellt keinen Verzicht auf etwaige Schadensersatzansprüche dar.

XIV. Compliance

1. Der Lieferant verpflichtet sich zur Einhaltung aller auf ihn anwendbaren Gesetze und Vorschriften, insbesondere den jeweiligen gesetzlichen Regelungen zum Umgang mit Mitarbeitern, zur Arbeitssicherheit und zur Einhaltung von Umweltschutz. Der Lieferant bekennt sich zur Einhaltung der Richtlinien der Global Compact Initiative der UN (www.unglobalcompact.org), die im Wesentlichen den Schutz der Menschenrechte, das Verbot von Kinder- und Zwangsarbeit, die Beseitigung von Diskriminierung und die Übernahme von Verantwortung für die Umwelt betreffen, sowie zur Einhaltung der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte.
2. Der Lieferant sichert ausdrücklich zu, die jeweils aktuell gültigen Gesetze zur Regelung des Mindestlohns einzuhalten und von ihm beauftragte Unterlieferanten in gleichem Maße zur Einhaltung zu verpflichten. Auf Verlangen ist uns die Einhaltung, auch in der Lieferkette, nachzuweisen. Bei einem Verstoß gegen die vorstehende Zusicherung stellt der Lieferant uns von sämtlichen Ansprüchen Dritter auf erstes Anfordern frei und ist zur umfänglichen Erstattung von etwaigen Bußgeldern in diesem Zusammenhang an uns verpflichtet.
3. Der Lieferant ist verpflichtet, in der Geschäftsbeziehung mit uns oder im sonstigen geschäftlichen Verkehr sämtliche aktuell gültigen Antikorruptions- und Kartellrechtsvorschriften einzuhalten. Der Lieferant wird geeignete Maßnahmen ergreifen, um Bestechungsdelikte oder Wettbewerbsverstöße in seinem Unternehmen zu vermeiden.
4. Der Lieferant wird dafür Sorge tragen, dass die in dieser Klausel enthaltenen Regelungen auch von seinen Unterlieferanten eingehalten und beachtet werden.
5. Bei schweren Verstößen gegen die Verpflichtungen aus dieser Klausel oder schwerwiegenden Gesetzesverstößen sind wir berechtigt, von einzelnen Bestellungen zurück zu treten oder bestehende Verträge fristlos zu kündigen.
6. Sofern der Lieferant in unserem Unternehmen Bau-, Montage-, Instandhaltungs- oder sonstige Arbeiten im Rahmen der Lieferung durchführt, sind die unter <https://www.aigo-tec.com/einkauf> abrufbaren Arbeitsschutz- und Brandverhütungsvorschriften für Fremdfirmen zu beachten. Die genannten Arbeitsschutz- und Brandverhütungsvorschriften sind Teil dieser Einkaufsbedingungen.
7. Richtlinien zur Nachhaltigkeit, wie auf unserer Homepage unter: <https://www.aigo-tec.com/richtlinien-zur-nachhaltigkeit> veröffentlicht, sind für den Lieferanten bindend und werden Vertragsbestandteil.

8. Der Lieferant ermöglicht uns, die Einhaltung der Ziffern 1, 2, 3, 4, 6 und 7 dieses Abschnittes durch uns selbst oder durch zur Geheimhaltung verpflichtete Dritte zu überwachen. Zu diesem Zweck hat der Lieferant auf unser Verlangen unverzüglich Auskunft zu erteilen, alle erforderlichen Informationen (z. B. Unterlagen) unverzüglich zur Verfügung zu stellen und uns oder von uns beauftragten Dritten nach angemessener Vorankündigung die Besichtigung und/oder Untersuchung des Sachverhalts an Ort und Stelle zu ermöglichen.

XV. Zoll, Exportkontrolle

1. Der Lieferant versichert, dass er mit allen anwendbaren Handels- und Zollgesetzen, -vorschriften, -anweisungen und -richtlinien, Sanktionen und Embargos ("Handelskontrollgesetze") der Schweiz, der Europäischen Union, der Vereinigten Staaten von Amerika oder jeder anderen Rechtsordnung, die für die im Rahmen dieses Vertrags gelieferten Waren gelten können, vertraut ist und diese vollständig einhält und auch in Zukunft einhalten wird, einschließlich, aber nicht beschränkt auf sämtliche erforderlichen Abfertigungsanforderungen, Ursprungsnachweise, Export- und Importlizenzen und -befreiungen sowie die ordnungsgemäße Einreichung aller erforderlichen Unterlagen bei den zuständigen Regierungsbehörden und/oder die Offenlegung der Freigabe oder Weitergabe von Waren und deren Komponenten, von eingebetteter Software und Technologie. Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich zu informieren, wenn die Lieferung von Waren oder Dienstleistungen im Rahmen eines Auftrags den Handelskontrollgesetzen unterliegt oder unterliegen wird.
2. Der Lieferant verpflichtet sich, die Verwendung der sog. „Conflict Minerals“ (Zinn, Gold, Tantal, Wolfram) in seiner Lieferkette zu identifizieren und durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass an uns gelieferte Materialien und Komponenten keine Conflict Minerals gemäß Section 1502 des US-amerikanischen Dodd-Frank Acts, sowie der Verordnung (EU) 2017/821 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2017 zur Festlegung von Pflichten zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten in der Lieferkette für Unionseinführer von Zinn, Tantal, Wolfram, deren Erzen und Gold aus Konflikt- und Hochrisikogebieten enthalten.
3. Der Lieferant ist verpflichtet, uns für seine Waren den handelspolitischen und den jeweils vorgeschriebenen präferenziellen Ursprung verbindlich mitzuteilen. Für Warenlieferungen innerhalb der Europäischen Union (EU) stellt der Lieferant gemäß der etwaigen Anforderung von uns eine Langzeit-Lieferantenerklärung gemäß der jeweils gültigen EU-Durchführungsverordnung aus. Für Warenlieferungen aus einem Freihandelsabkommens- oder Präferenzabkommensland wird der Lieferant zudem den vorgeschriebenen Ursprungsnachweis anfügen.

4. Sämtliche Warenlieferungen des Lieferanten an uns über Zollgrenzen sind zwingend mit den erforderlichen Dokumenten zu versehen, wie etwa Handelsrechnung, Lieferschein und den für eine vollständige Importzollanmeldung benötigten Informationen.
5. Der Lieferant ist verpflichtet, uns im Rahmen der Exportkontrolle über etwaige Genehmigungspflichten oder Beschränkungen bei (Re-)Exporten seiner Waren gemäß deutschen, europäischen, US-amerikanischen sowie den Ausfuhr- und Zollbestimmungen des Ursprungslandes seiner Waren zu unterrichten und uns bei einer etwaigen Genehmigungspflicht auf den Waren oder Technologien die jeweils erforderlichen Informationen umgehend mitzuteilen.
6. Zölle oder Abgaben aus der Verzollung sind vom Lieferanten zu tragen, soweit nichts anderes vereinbart ist.

XVI. Zusätzliche Bedingungen für Werkverträge

1. Für Werkleistungen des Lieferanten gilt das gesetzliche Werkvertragsrecht. Schuldet der Lieferant die Aufstellung oder die Montage als Teil seiner Werkleistung, so ist nicht nur der Liefergegenstand, sondern auch die Aufstellung oder Montage frei von Mängeln zu erbringen. Soweit nichts anderes vereinbart ist, trägt der Lieferant alle hierfür erforderlichen Aufwendungen, einschließlich Reisekosten.
2. Ist für die Art der Leistung eine Abnahme vorgesehen, so geht die Gefahr an dem Werk erst mit erfolgter Abnahme auf uns über. Der Verkäufer hat uns über die Abnahmefähigkeit seines Werkes förmlich zu informieren und einen Termin mit uns zur Abnahme zu vereinbaren. Wir sind zur Abnahme nicht verpflichtet, wenn die abzunehmende Leistung mit nicht nur unwesentlichen Abweichungen von den Spezifikationen behaftet ist. Über die Abnahme ist ein Abnahmeprotokoll vom Lieferanten zu erstellen.
3. Der Lieferant hat uns die erforderliche Dokumentation zu seinem Werk zu überlassen und wird auf Anfrage, ggfls. mit gesonderter Beauftragung, unser Personal darauf schulen.
4. Der Lieferant hat sicherzustellen, dass er alle anwendbaren gesetzlichen Vorschriften und sonstigen Regelungen, die er zur Beschäftigung von Personen erfüllen muss, einhält.

XVII. Zusätzliche Bedingungen für den Einkauf technischer Anlagen und Einrichtungen

1. Der Lieferant technischer Anlagen und Einrichtungen („Anlagen“) hat dafür Sorge zu tragen, dass diese Anlagen nicht mehr Energie verbrauchen, als zu ihrer bestimmungsgemäßen Nutzung erforderlich ist. Für die Ausführung von Anlagen sind möglichst energieeffiziente Antriebe, Motoren (nach IEC 60034-30-1) und andere aktive Komponenten zu verwenden. Der Gesamtenergiebedarf der Anlage darf nicht mehr als der einer vergleichbaren Referenzanlage gleicher Bauart und Größe/Leistung betragen.
2. Die Nennleistung von Anlagen ist so zu wählen, dass sie für die vorgesehene Nutzung der Anlage ausreichend, jedoch nicht übermäßig überdimensioniert ist.
3. Der Lieferant technischer Anlagen und Einrichtungen hat uns über die erforderliche Art und Weise der Bedienung, notwendige Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen, Inspektionen, die zum bestimmungsgemäßen Gebrauch und störungsfreien Betrieb erforderlich sind, zu unterrichten und entsprechende Dokumente, z. B. Wartungsanweisungen, zu übergeben.
4. Der Lieferant hat sicherzustellen, dass er alle anwendbaren gesetzlichen Vorschriften und sonstigen Regelungen, die er zur Beschäftigung von Personen erfüllen muss, einhält.

XVIII. Zusätzliche Bedingungen für gebäudetechnische Architekten- und Ingenieurleistungen

1. Der Lieferant von gebäudetechnischen Architekten- und Ingenieurleistungen ist verpflichtet, ausschließlich gem. DGUV V3 geprüfte elektrische Betriebsmittel zu nutzen. Die Nutzung derartiger Betriebsmittel erfolgt auf seine Gefahr.
2. Der Lieferant darf unsere Einstellungen an Energieversorgungs-, Heizungs-, Lüftungs- und Klimatisierungsanlagen nicht selbstständig verändern; ist dies zur Ausführung seiner Arbeiten erforderlich, dann muss er zuvor unsere schriftliche Erlaubnis einholen.
3. Der Lieferant hat Fenster und Türen unserer Räume bei Ausführung seiner Arbeiten auf unsere entsprechende Aufforderung hin geschlossen zu halten und eine Störung unserer Betriebsabläufe so gering wie möglich zu halten.

4. Der Lieferant hat sicherzustellen, dass er alle anwendbaren gesetzlichen Vorschriften und sonstigen Regelungen, die er zur Beschäftigung von Personen erfüllen muss, einhält.

XIX. Sonstiges

1. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist Giengen an der Brenz. Wir sind auch berechtigt, den Lieferanten an jedem anderen zulässigen Gerichtsstand zu verklagen.
2. Aufrechnungsrechte stehen dem Lieferanten nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns schriftlich anerkannt sind. Dies gilt nicht für Ansprüche, die unmittelbar in demselben Vertragsverhältnis begründet sind und in einem Gegenseitigkeitsverhältnis zueinanderstehen. Außerdem ist der Lieferant zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
3. Für das Vertragsverhältnis gilt ausschließlich deutsches Recht. Die Anwendung des UN-Kaufrechts (Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980) ist ausgeschlossen. Die Vertragssprache ist Deutsch.
4. Der Lieferant ist nicht berechtigt, seine Forderungen aus dem Vertragsverhältnis an Dritte abzutreten, § 354a HGB bleibt hiervon unberührt.
5. Sollte eine der Bestimmungen dieser AEB unwirksam sein, so wird hiervon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich in diesem Fall, die unwirksame Regelung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahekommende Regelung zu ersetzen.